

## **HESSEN HORIZON**

### **Netzwerk-Förderlinie zur Anbahnung hessischer EU-Forschungsprojekte**

#### **als Beitrag zum Hessischen Konjunkturprogramm (Sondervermögen) Förderrichtlinie**

##### **1. Zusammenfassung**

Die Einrichtung des Programms HESSEN HORIZON zur Anbahnung vielversprechender hessischer Anträge im Forschungsbereich soll den Mittelabruf Hessens bei der EU stärken. Vorrangig wird mit dem Programm HESSEN HORIZON auf erfolgreiche hessische Projekte im aktuellen Forschungsrahmenprogramm Horizont 2020 und dessen Nachfolger Horizont Europa abgezielt.

Die vorliegende Förderlinie unterstützt Netzwerkaktivitäten zugunsten hessischer Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit dem Ziel der erfolgreichen Präsentation hessischer Forschungsvorhaben in Brüssel.

##### **2. Hintergrund**

Für die erfolgreiche Akquise von Fördermitteln ist es essentiell, so früh wie möglich – bereits vor Veröffentlichung der Arbeitsprogramme und Ausschreibungen durch die zuständigen Generaldirektionen der Europäischen Kommission – auf die Gestaltung der europäischen Rahmenbedingungen Einfluss zu nehmen. Auf diese Weise kann erreicht werden, dass diese mit dem Ziel des besseren Mittelabrufs bei der EU auf Forschungsaktivitäten und -schwerpunkte der Hochschulen und Forschungseinrichtungen übertragen werden.

Relevant sind daher in diesem Zusammenhang die Präsentation hessischer Forschungsvorhaben in Brüssel, Kontaktabbauungen mit der Europäischen Kommission sowie passgenaue Netzwerkaktivitäten in Brüssel, einschließlich der Förderung des Engagements wissenschaftlicher Beratungstätigkeit in Gremien der EU. Auch gemeinsame Veranstaltungen in Hessen können diesem Ziel der Vernetzung entsprechen.

Als relevante Plattform fungiert die Hessische Landesvertretung in Brüssel, die durch Lobbymaßnahmen oder Fachveranstaltungen hessische Interessen verdeutlichen und einfließen lassen kann. Mit der Förderlinie können hessische Forschungsprojekte im Rahmen und im Vorfeld angestrebter EU-Anträge in der Hessischen Landesvertretung vorgestellt werden.

### **3. Antragsteller**

Mögliche Antragsteller zur Inanspruchnahme der Förderung sind staatliche hessische Hochschulen und hessische Forschungseinrichtungen, in besonderen Fällen hessische hochschulübergreifende Promotionszentren sowie hessische Hochschulzusammenschlüsse und Forschungsverbände, wobei die Verantwortlichkeit einer Rechtspersönlichkeit sichergestellt sein muss.

Die Beteiligung nicht-antragberechtigter Einrichtungen wie Unternehmen, die ggf. Kofinanzierung einbringen, ist erwünscht.

### **4. Zeitliche Verfügbarkeit**

Die Förderlinie steht 2020 bis 2023 zur Verfügung.

### **5. Adressierte EU-Programme**

Die Mittelakquise in folgenden Programmen wird unterstützt:

1. EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation,
2. EU-Programme mit forschungsbezogenen Ausschreibungen weiterer Generaldirektionen über die GD Forschung hinaus, außer Strukturfonds,
3. Erasmus+ nur im Bereich der Forschungs- Innovations- und Gründungsförderung,
4. Forschungsrelevante Projekte in INTERREG (als Ausnahme zu Nr. 2) und
5. Programm Digitales Europa.

Zudem wird das Engagement hessischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Beratungsgremien der EU unterstützt und die Anbahnung eines solchen.

## **6. Inhalt der Förderung**

Förderfähig sind Ausgaben für Reisekosten, Sach- und Dienstleistungskosten und Veranstaltungskosten. Die Kosten für die Durchführung von Online-Konferenzen und Online-Veranstaltungen können ebenfalls geltend gemacht werden.

Ausgaben können weiterhin beispielsweise folgende Maßnahmen betreffen: Die Ausrichtung von Seminaren zur Vorstellung hessischer Forschungsstärken, Projekte und Innovationsvorhaben mit und bei der Europäischen Kommission, Unterstützung des Engagements in wissenschaftspolitischen Gremien der EU, etwa bei fachbezogener Beratungstätigkeit für die EU-Kommission, die Ausrichtung von Fachveranstaltungen in der Hessischen Landesvertretung sowie auch im HMWK, mit Seminaren und Fachveranstaltungen verbundene Reisen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie ggf. Raummiete, Verbrauchsmaterial und Bewirtung.

## **7. Antragstellung**

Ein Antrag auf Förderung durch die Netzwerklinie erfolgt auf ca. einer Seite Text mit Beschreibung des Projektes, den vorgesehenen Maßnahmen und dem Ziel der Maßnahmen (EU-Förderprogramm und Ausschreibungsbezug) sowie Kostenplan.

Der Antrag wird beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst eingereicht. Eine Antragstellung für das laufende Jahr ist bis 30. Oktober möglich. In dem Antrag sind die tatsächlichen Ausgaben bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres plausibel darzulegen. Ausgaben, die im Folgejahr getätigt werden, können nicht mehr im Antragsjahr geltend gemacht werden. Entgegen sonst üblicher Verfahrensweisen dürfen an der Einrichtung keine Rücklagen aus den Mitteln des Sondervermögens gebildet werden.

Das HMWK prüft, ob die Räumlichkeiten in der Hessischen Landesvertretung in Brüssel genutzt werden können. Diese können bei Erfüllung der Voraussetzungen und Verfügbarkeit kostenfrei genutzt werden.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird gebeten, im Antrag im Rahmen einer kurzen, prägnanten Schilderung darzulegen, welchen Beitrag das beabsichtigte, zu fördernde Projekt zum Erhalt der hessischen Wirtschaftskraft und zur Belebung der Konjunktur und zur Förderung nachhaltigen Wachstums leistet; alternativ, welchen Beitrag es unmittelbar in der Pandemieforschung erbringt.

## **8. Umfang der Förderung**

Der maximale Betrag pro positiv beschiedenem Antrag beträgt in der Regel 7500 Euro und der Minimalbetrag 500 Euro.

Gemeinsame Antragstellungen mehrerer Einrichtungen (die beispielsweise von Hochschulen gemeinsam mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder mit Unternehmen eingereicht werden) werden priorisiert. Gemeinsame Antragstellungen können auch über den Betrag von 7500 Euro hinaus positiv beschieden werden.

Sowohl für Zuwendungen nach § 23 Landeshaushaltsordnung, LHO, soweit keine Landes-einrichtung betroffen ist, als auch für Zuweisungen an Hochschulen, gelten folgende Bestimmungen: §§ 23, 44 der LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung oder Zuweisung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Doppelförderung für den gleichen Ausgabenposten ist nicht zulässig. Der Hessische Rechnungshof ist nach §§ 89, 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

## **9. Verwendungsnachweis**

Der Antragsteller oder die Antragstellerin legt den Verwendungsnachweis für das laufende Jahr bis 15. November und für das letzte Quartal des Jahres bis zum 31. März des Folgejahres beim HMWK vor, spätestens jedoch drei Monate nach der Maßnahme. Wird der Verwendungsnachweis nicht bis spätestens vier Monate nach vereinbartem Projektende beim HMWK vorgelegt, führt dies zu einer Rückforderung des ausgezahlten Förderbetrages nach Nr. 8 der VV zu § 44 LHO. Der Verwendungsnachweis beschreibt, wie das mit der Maßnahme verfolgte Ziel erreicht werden konnte.

Ausgaben der Antragsteller werden nach Einreichung des Verwendungsnachweises erstattet (nach Darlegung der Kosten in genauer Höhe).

## **10. Kontakt und Beratung**

Die Stabstelle SEU steht für die Antragstellung und -abwicklung zur Verfügung.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12.01.2021

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

516/54.006 (0001)